

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Jegenstorf**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Stiftung Schloss Jegenstorf (nachfolgend Stiftung), General-Guisanstrasse 5, 3303 Jegenstorf, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- relevante Reglemente der Gemeinde Jegenstorf
- die Stiftungsurkunde der Stiftung Schloss Jegenstorf vom 25. Januar 2021

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, die Schlossbesitzung von Jegenstorf dem Kanton Bern und dem Berner Volk als geschichtliches Denkmal zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Schlossmuseum sammelt, präsentiert und vermittelt die Stiftung bürgerliche und patrizische Wohnkultur und Lebenswelten vom 17. bis ins frühe 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt im 18. Jahrhundert (Stiftungsurkunde vom 25. Januar 2021).

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung⁴

¹ Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den «Ethischen Richtlinien für Museen» des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:

- a. leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus;
- b. erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept;
- c. stellt die Sammlung für wissenschaftliche Forschungsprojekte und -kooperationen zur Verfügung.

² Die Stiftung konzipiert und realisiert Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a. an mindestens 125 Öffnungstagen pro Jahr eine Dauerausstellung («Schlossausstellung») mit dem Schwerpunkt «Leben und Arbeiten in einem Schloss im 18. und 19. Jahrhundert»;
- b. zwei professionell kuratierte kleinere Wechselausstellungen zu gesellschaftlich relevanten und regionalen Themen.

³ Die Stiftung ergänzt das Ausstellungsprogramm pro Jahr mit mindestens 3 eigenen kulturellen Rahmenveranstaltungen mit Ausstellungsbezug (wie Vernissage, Tag der offenen Türe) und organisiert in Kooperation weitere kulturelle Veranstaltungen mit professionellen Kulturschaffenden wie Konzerte und den Schweizer Schössertag.

⁴ Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:

- a. pro Jahr mindestens 12 öffentliche Vermittlungsveranstaltungen wie Führungen, Rundgänge, Workshops oder Vorträge und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;
- b. stufengerechte Vermittlungsveranstaltungen für Schulen wie Führungen, Rundgänge, Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit und präsentiert das Angebot nach Möglichkeit auf der Plattform «Kultur und Schule» des Amts für Kultur;

⁵ Pro Jahr besuchen mindesten 5 000 Personen die Ausstellungen und die Kulturveranstaltungen gemäss Abs. 1-4.

Art. 5 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung etabliert die per 30. April 2023 angepasste Organisation (Personal und Betrieb) zwecks Sicherstellung eines qualitativ wertvollen Museumsbetriebs sowie einer gelebten Willkommenskultur.

² Die Stiftung baut das interaktive Bildungs- und Vermittlungsangebot – insbesondere für das junge Publikum – aus (Schwerpunkt «Museum zum Anfassen», «sprechende Bilder», Audio Guides).

Art. 6 Zugang zum Kulturangebot

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass das Kulturangebot im Schlossmuseum allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Kulturangebot. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁵ Die Stiftung stellt der Bevölkerung den Park kostenfrei zur Verfügung.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Schlössern, Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

⁶ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Die Stiftung kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 50 000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a. die Gemeinde Jegenstorf 48 Prozent, d.h. Fr. 24 000
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 20 000
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 6 000

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen der Stiftung für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen der Stiftung für die Instandhaltung (Erhalt und Pflege) der Gebäude und des Parks sowie die Ausgaben für die Instandsetzung. Die Unterstützung dieser Aufwendungen und Ausgaben erfolgt aus dem Lotteriefonds und ist in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern geregelt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Jegenstorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. März.

⁷ BV; SR 101

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermittlungsangeboten, Veranstaltungen, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt in der Spartenrechnung Museum (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 55 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung Museum minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 16 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung Museum mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Gemeinderat Jegenstorf sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;

- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung Museum (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung Museum) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁸.

² Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt die Stiftung eine Spartenrechnung Museum (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen für die Instandhaltung der Gebäude und des Parks gemäss Art. 17 Abs. 3). In der Spartenrechnung Museum sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitraggeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitraggeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

⁸ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch den Gemeinderat Jegenstorf, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

⁹ VRPG; BSG 155.21

